

<b>Anlage zum Antrag im baurechtlichen / immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom:</b>		<b>Ergänzende Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Vorhaben</b>
<b>Bauherr:</b>		
<b>Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)</b>		<b>„Bullenstall“</b>
Die Erfüllung aller nachfolgenden Anforderungen aus Spalte A muss sich im konkreten Bauantrag aus den Bauvorlagen, den ergänzenden Bau- und Betriebsbeschreibungen/Erläuterungen lt. Spalte B und/oder aus den Anlagen/Bauzeichnungen lt. Spalte C ergeben.		
<b>Anforderungen: Spalte A</b>	<b>Erläuterungen: Spalte B</b>	<b>Anlagen: Spalte C</b>
<p>1. <b>Durchgänge und Türöffnungen</b> müssen die notwendige Größe aufweisen. Die Breite muss mind. 1,0 - 1,2 m betragen. Zur Ein- und Ausstallung der Tiere sind Treibgänge vorzusehen. Ausnahme: Trog ohne Stufe</p> <p><i>Rechtsnorm: § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p>2. Es müssen <b>Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen</b> vorhanden sein, die jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewähren.</p> <p><u>Tränkeeinrichtungen:</u> Das Tier-Tränkeverhältnis darf den Wert 10:1 nicht überschreiten.</p> <p><u>Fütterungseinrichtungen:</u> Die Fressplatzbreite darf 75 cm pro Tier nicht unterschreiten.</p> <p><u>Ausnahmen:</u> Bei ad libitum-Fütterung kann das Tier:Fressplatzverhältnis auf 1:1,5 bzw. in Tretmistställen auf 1:2 erweitert werden Die Krippenhöhe muss mind. 15 cm betragen und darf 40 cm nicht übersteigen.</p> <p><i>Rechtsnorm: § 3 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p>3. Bei der <b>Belegung des Stalles</b> ist sicherzustellen, dass in der Mastphase zwischen 500 und 600 kg jedem Tier eine Grundfläche von mind. 2,5 m<sup>2</sup> und in der Endmastphase &gt; 600 kg mind. 3 m<sup>2</sup> uneingeschränkt zur Verfügung stehen.</p> <p><i>Rechtsnorm: §2 TierSchG</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
		Fortsetzung: Blatt 2

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>4. Die <b>Beleuchtung</b> muss jederzeit eine Inaugenscheinnahme der Tiere ermöglichen. Die dafür erforderliche Lichtstärke muss mind. 80 Lux erreichen.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>_____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 3 Abs. 3 Nr. 1 TierSchNutztV</i></p>		
<p>5. Bei geschlossenen Ställen mit elektronischen Lüftungsanlagen muss eine Alarmanlage zur Meldung des Ausfalls vorhanden sein. Im Falle des <b>Ausfalles der Lüftungsanlagen</b> muss ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein (z.B. durch zu öffnende Fenster).</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>_____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 3 Abs. 6 TierSchNutztV</i></p>		
<p>6. Die <b>Versorgung</b> der Tiere mit Futter und Wasser muss auch bei <b>Stromausfall</b> gewährleistet sein. Ggf. hat dies durch ein Notstromaggregat zu erfolgen.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>_____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 3 Abs. 5 TierSchNutztV</i></p>		
<p>7. Für die Absonderung/Isolierung von kranken und verletzten Tieren muss eine <b>Krankenbucht</b> (ggf. mit trockener und weicher Einstreu) zur Verfügung stehen. Die Grundfläche einer Krankenbucht muss mind. 9 m<sup>2</sup> betragen. Für 1% der Tiere sind Krankenplätze bereitzuhalten. Hierbei ist der unter Punkt 3 vorgegebene Platzbedarf sicherzustellen.</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>_____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutztV</i></p>		

Fortsetzung: Blatt 3

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Bauherr:		
Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>8. Der <b>Boden</b> im gesamten Aufenthaltsbereich ist rutschfest und trittsicher herzustellen (z.B. Tret- oder Festmiststall ggf. ergänzt durch planbefestigten Boden - Gussasphalt, Beton mit Hartgummi- oder Vollspaltenboden aus Beton <u>nur</u> im Lauf- und Fressbereich). Bei Verwendung von Vollspaltenböden ist eine Auftrittsweite von mind. 8 - 13 cm und eine Spaltenweite von max. 3,5 cm (+/- 3 mm) bzw. 3,0 cm bei Jungtieren sicherzustellen. Hinweis: Die alleinige Verwendung von Betonspaltenboden erfüllt die Anforderung an eine tierschutzgerechte Haltung (rutschfest, trittsicher, Verletzungs- und Gesundheitsgefährdungsausschluss) möglicherweise nicht. Liegen Hinweise auf eine nicht tierschutzgerechte Unterbringung vor oder sollte eine gesetzl. Änderung erfolgen, ist ggf. eine kurzfristige Umrüstung erforderlich. Bei der Verwendung von Betonboden wird eine Gummiauflage empfohlen.</p> <p><i>Rechtsnorm: §2 Tierschutzgesetz</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p>9. Es müssen Möglichkeiten zur <b>Fixierung v. Tieren</b> (tierärztliche Behandlung, Untersuchungen oder Kennzeichnungen) vorhanden sein (Zwangsstand, Fangfressgitter o.ä.)</p> <p><i>Rechtsnorm: § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
Ort, Datum:		Prüfvermerk
Der Entwurfsverfasser:	Der Bauherr:	
Unterschrift	Unterschrift	
<u>Hinweis:</u>		